

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 5

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine Rundschau.

000

— **Das Volkokino im Volkshaus Bern.** Letzte Woche begannen im Volkshause Bern die kinematographischen Vorführungen, für welche die Einrichtungen schon beim Bau des Hauses vorgesehen wurden. Mit läblichem Eifer wurde auf die Wiedergabe von nerven- und sinnenreizenden Filmen, wie solche an vielen Orten vorgeführt (und leider auch verlangt!) werden, verzichtet. Die Leitung des Volkshauses beabsichtigt, der bernischen Arbeiterschaft einen wirklichen Volkokinotheken zu bieten, was auch mit dem bis jetzt gebrachten, äußerst reichhaltigen Programm so ziemlich erreicht wurde. Wir zweifeln nicht, daß bei günstiger Frequenz die Programme in Zukunft in belehrender und anregender Beziehung noch besser ausgestattet werden. Immerhin wird bereits heute jedem Geschmack etwas geboten; sogar „Kriegsfilms“ dürfen nicht fehlen. Was uns den Besuch des Volkokinotheken im Heime der bernischen Arbeiterschaft besonders empfehlenswert erscheinen läßt, sind die billigen Eintrittspreise (30 und 60 Cts.), wie auch die gute Luft in dem prächtigen Saale. Für später sind noch Varietevorstellungen vorgesehen, die sicher auch ihre Anziehungskraft ausüben werden. — Wohltuend klingt eine solche Korrespondenz in Arbeiterblättern. Hier hat also ein „kleiner Mann“, der sonst so gerne von den aristokratischen Kritikern belächelt wird, mit naiver aber treffender Überlegung den Wert des Volkokinotheken als Erziehungs faktor anerkannt und unverhohlen seiner Erkenntnis Ausdruck gegeben, daß die Existenzberechtigung des Kinos nicht bezweifelt wird in den Kreisen, wo reges Bildungsbedürfnis vorhanden. Der Leitung des Volkokinotheken Bern möchten wir raten, Herrn Dr. Tschumi ein Gratisabonnement zu übermitteln, um von seiner geschwulstigen Extremität zu heilen.

— **Balsthal.** Krause Ideen entwickelt ein frommer Skribent in den „Oltener Nachrichten“ bei der Erwähnung, daß in nächster Zeit in Balsthal ein Kinematograph eröffnet werde. Krieg dem Kino! faustet er, weil das moderne Kino sich nur „in den Dienst der Volkserziehung zur Freude“ stelle. Das Kino erzieht eher zu kranker, überspannter Phantasie, zur seelischen Blasphemie und Unzufriedenheit, als zum Gegenteil! Und um sein Seelenheil auch nach außen zu sichern, rät der allweise Korrespondent, lieber für den Kirchbau in Balsthal ein Scherlein auf den Gottesaltar zu legen, das gebe den zehnfachen Lohn.

Wir wollen nicht rechten. Es liegt uns fern, in den gleichen Fehler zu verfallen und mit einem Glorienschein ums Haupt alles mitleidig belächelnd zu erkennen, was sich nicht mit der eigenen kurzen Ansicht deckt, aber das wollen wir denn doch dem mit Vorurteil vollgeprägten Schreiberling mit auf den Weg geben: Wenn er von der Kirche die Gemütsbildung und seelische Erbauung fordert, so wollen wir daran nicht rütteln, aber mit gleichem Recht doch den Standpunkt derer ebenfalls würdigen, die ihre freie Zeit zu eigener Weiterbildung, selbst im Kino —

und ein Bildungsmittel ist er, so man ihn kennt, ehe man Urteile fällt — suchen.

Deutschland.

— **Ein Steuersieg.** Wie wir hören, ist das beim Berliner Bezirksausschuß anhängige Verwaltungsstreitverfahren der „Projektions-A.-G. „Union“, Klägerin, vertreten durch den bekannten Steuerspezialisten, Rechtsanwalt Dr. Franz Hoeniger-Berlin, wider den Magistrat der Stadt Berlin am 12. Januar zugunsten der Klägerin entschieden worden. Es handelte sich hier um die Frage, ob das Garderobengeld von 30 Pf. und die Programmgebühr von 10 Pfennig besteuert werden dürfe, auch wenn kein Garderobenzwang besteht und Programme nur teilweise ohne Aufforderung abgegeben werden. Der Bezirksausschuß hat diese Frage verneint. Das ist um so bemerkenswerter, als das Oberverwaltungsgericht zu dieser Frage bereits Stellung genommen und sie im entgegengesetzten Sinne entschieden hat.

— Dem Vernehmen nach ist zwischen Stettin und Gollnow ein Postwagen verbrannt, indem u. a. zahlreiche Filmsendungen sich befunden haben. Geschädigt sollen sein Nationalfilm G. m. b. H. Marius Christensen und andere Firmen. Nähere Einzelheiten fehlen noch.

— Nun ist auch Shakespeare verfilmt worden: Des großen Briten „Wintermärchen“, das eben in Max Reinhardts „Deutschem Theater“ in Berlin einen so außerordentlichen Erfolg zu verzeichnen hat, ist zu einem dreiaktigen Filmdrama gestaltet worden, dessen Monopol für ganz Deutschland die Firma Adams Filmvertrieb, Berlin SW. 61, Gneisenaustraße 47, erworben hat. Man röhmt dem Werk eine packende und doch vornehme Wirkung nach, die auf wundervolle Handlung und nicht zuletzt auf hervorragende Photographie und Ausstattung sich gründet.

— Wie wir hören, dürfen demnächst auch kinematographische Aufnahmen vom Seekriegsschauplatz zu erwarten sein. Aufnahmen von einer Beschleifung von Torpedobooten sind bereits eingetroffen und werden von der Firma Robert Glombeck, Berlin SW 68, Friedrichstraße 35, vertrieben, die auch den Alleinvertrieb einiger anderer „Marineaufnahmen“ übernommen hat.

Frankreich.

— **Die Forderung von Kriegsfilms in Frankreich.** Das Pariser „Journal“ tadeln in einem von Urbain Gotier unterzeichneten Leitartikel, daß die französische Regierung einige Maler und Zeichner beauftrage, an der Front Kriegsbilder herzustellen, dagegen den Vertretern der Kinematographenfirmen die Reise zur Front verwehre. Gotier fürchtet, daß die Künstler die Wahrheit verschweigen werden, und er macht sich lustig über die künstlerische Revanche, die Frankreich nach dem Kriege von Siebzig an Deutschland genommen hatte. Gewisse ruhmredige Bilder im Museum von Versailles und sonstwo wirkten lächerlich auf fremde, schmerzlich auf französische Patrioten, da es trotz ihnen wahr bleibe, daß die Deutschen 1870 die Loire erreichten und jetzt wieder bis Chantilly kamen. Nur der Kinematograph könne wahre Bilder vom jetzigen Kriege

festhalten. Die französischen Kinofirmen hätten bisher nur Filme ohne Interesse bieten können, endlose Ruinenreihen, alte Manöverbilder, die schwindelhaft für Kriegsaufnahmen ausgegeben werden. Das Volk könne verlangen, daß man ihm wenigstens teilweise die Wahrheit zu sehen gestatte.

ooo

**Der von der Kommission vereinigte
Statuten-Entwurf
für den
Verband der Industriellen im kinematogr. Gewerbe
der Schweiz**

ooo

**1. Bestand, Titel, Dauer, jurist. Form und Sitz
des Vereins.**

§ 1.

Die vorliegenden Statuten anerkennenden Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz bilden eine berufliche Interessenverbindung von unbestimmter Dauer, die den Titel

**Verband der Industriellen im kinematographischen
Gewerbe der Schweiz**

führt und nach Art. 716 des S. O.-R. als Verein ins Handelsregister eingetragen ist und dessen Sitz sich in Zürich befindet.

2. Zweck und Tätigkeit des Vereins.

§ 2.

Zweck des Vereins ist vorerst, die gemeinsamen Interessen der im kinematographischen Gewerbe tätigen, selbständigen Unternehmer zu wahren und den einzelnen Mitgliedern allen möglichen Beistand zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Existenz und zur Verteidigung ihrer Rechte Dritten gegenüber zu leisten, soweit dies mit der Wahrung der gemeinsamen Berufsinteressen vereinbar ist.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Zusammenschluß aller im Gewerbe selbständig tätigen Unternehmer.
- Aufklärung der Mitglieder über ihre Berufsinteressen an Versammlungen und durch das Vereinsorgan.
- Gewährung von Gratis-Auskunft und Rechtsbeistand für alle das Gewerbe betreffenden Fragen und Streitfälle, Intervention bei Behörden und in der Öffentlichkeit, sofern es der Vorstand für notwendig findet. Solche Vorfälle sind, soweit es Interesse für die Allgemeinheit hat, im Vereinsorgan zu veröffentlichen.

- Schaffung von Versicherungs- und Unterstützungs-einrichtungen gegen Krankheit, Feuerschaden, Tod oder Invalidität eventuell gegen wirtschaftliche Schäden.
- Schaffung von Tarifen für die Besucher, von Kollektivabmachungen mit Filmverleihern, Lokalvermietern, Druckern usw.
- Aufstellung von Normen für die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Angestellten, Operateure, Musiker, Portiers usw. unter Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Plätze.
- Pflege ständiger guter Beziehungen mit Personen und Vereinen, die sich mit der vervollkommenung und Entwicklung der Kinematographie befassen.
- Beseitigung von Mißständen aller Art, wie das Gewerbe mißkreditierende Reklamen usw.

§ 3.

Für alle in Paragraph 2 erwähnten besonderen Einrichtungen werden vom Vorstand Spezialreglemente aufgestellt, die in Kraft treten, sobald die Generalversammlung sie gutgeheißen hat.

3. Mitgliedschaft, Antritt und Ausschluß.

§ 4.

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Unternehmer (selbständig Erwerbender) und Geschäftsführer im kinematographischen Gewerbe, gleichviel welcher Spezialbranche er angehört, werden, insofern er sich schriftlich verpflichtet, den vorliegenden Statuten in allen Teilen nachzuhören zu wollen.

§ 5.

Die Aufnahme erfolgt nach vorangegangener schriftl. Anmeldung beim Vorstand. Die Aufnahme wird definitiv, nachdem der Vorstand durch Publizierung der Liste der Angemeldeten im Vereinsorgan den Vereinsmitgliedern Gelegenheit geboten hat, sich zu den Aufnahmegesuchen zu äußern und von den Gesuchstellern die schriftliche Anerkennung der statutarischen Verpflichtungen so wie das Eintrittsgeld und den ersten Vierteljahresbeitrag empfangen hat.

§ 6.

Wird gegen die Aufnahme der Angemeldeten keine Opposition erhaben, so hat der Vorstand dafür zu sorgen, daß die Aufnahme innert Monatsfrist perfekt wird. Wird von mehr als 10 Mitgliedern gegen ein Aufnahmegesuch Einspruch erhoben, so muß das Gesuch abgewiesen werden; wenn jedoch weniger als 10 Mitglieder Einspruch erheben, so hat der Vorstand die Motive der Opposition zu prüfen und über Aufnahme oder Abweisung zu entscheiden. Ein Abgewiesener kann an die Generalversammlung appellieren.

§ 7.

Den Aufgenommenen wird vom Vorstand ein Mitgliedbuch ausgefertigt, enthaltend die genauen Personallien und die Angaben über Datum des Eintritts und den